

Hausordnung

Gymnasium Hohenbaden

Leo-Wohleb-Weg 1

76530 Baden-Baden

Stand: März 2020

I. Präambel

Unser Gymnasium Hohenbaden ist eine Gemeinschaft, in der sich alle am Schulleben Beteiligten für Rücksicht und Toleranz einsetzen.

- Wir begegnen einander mit Respekt, Freundlichkeit, Offenheit und ohne Vorurteile und sind uns unserer sozialen Verantwortung für eine intakte Schulgemeinde bewusst.
- Wir sind bemüht, Probleme und Konflikte mit Fairness zu lösen, ohne die Würde des anderen zu verletzen.
- Wir lehnen jede Form von Gewaltanwendung, Mobbing und Diskriminierung entschieden ab.
- Wir achten fremdes Eigentum und gehen sorgsam damit um.
- Für ein gutes Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft geben wir uns gemeinsame Regeln und verpflichten uns, diese einzuhalten.

II. Unterrichtsräume

Für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen und auf dem Schulgelände sind alle Schüle-rinnen und Schüler mitverantwortlich.

1. Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen. Die Schule betreibt konse- quente Mülltrennung.
2. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
3. Es ist nicht gestattet, Getränke in Bechern oder Tassen in die Unterrichts- räume mitzuneh- men. Kaffee, Tee, Schokolade o. Ä. dürfen nur in der Cafeteria, der Vorhalle oder im Freien getrunken werden. Plastikbecher werden in die vorgesehe- nen Müllbehälter entsorgt.
4. Die beiden Klassenordner sorgen für die Reinigung der Tafel und eine ausrei- chende Lüftung des Klassenzimmers. Beim Verlassen des Raumes vergewissern sie sich, dass die Tafel gerei- nigt, das Licht ausgemacht ist und die Fenster geschlossen sind.
5. In jedem Unterrichtsraum ist ein Belegplan sowie Besen und Kehrschaufel. Am Ende jeder Doppelstunde sorgen Lehrkraft und Klassendienst dafür, dass aufge- stuhlt und der Raum sauber verlassen wird.
6. Alle Fachräume dürfen nur mit den Fachlehrkräften oder deren Erlaubnis be- treten werden.
7. Die Tischordnung wird unter den Nutzern der Fachräume abgesprochen. Bei Änderungen sorgt der jeweilige Lehrer am Ende seines Unterrichts dafür, dass das Mobiliar wieder so angeord- net wird, wie bei Betreten des Raumes vorgefunden.

8. Für die Benutzung des Selbstlernzentrums, des Computerraums und der Sporthallen gelten gesonderte Bestimmungen (siehe jeweilige Nutzungsordnungen).

III. Unterrichtsbeginn, Pausen, Freistunden

1. Das Treppenhaus und die Unterrichtsräume dürfen erst ab 7:35 Uhr betreten werden. Früher ankommende Schülerinnen und Schüler können sich im Eingangsbereich und in der Cafeteria aufhalten.

2. Die Schülerinnen und Schüler dürfen im Treppenhaus nicht auf den Fensterbänken, Tischen und Heizungen sitzen.

3. Alle Pausen dienen der Erholung und der Vorbereitung der nächsten Unterrichtsstunde.

Zu Beginn jeder Stunde haben die Schülerinnen und Schüler alle benötigten Materialien auf dem Tisch und sitzen auf ihren Plätzen.

4. In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 unverzüglich und ohne Aufforderung das Schulgebäude durch den Hauptaussgang. Die Kursstufenschüler dürfen sich auch in den Fluren, im Oberstufenraum oder in der Cafeteria aufhalten. Sie dürfen außerdem in Freistunden und großen Pausen im Selbstlernzentrum arbeiten. Grundsätzlich sollte jedoch die Gelegenheit wahrgenommen werden, in Pausen ins Freie zu gehen.

Der hintere Treppenausgang ist ein Notausgang.

5. Die Fach- und Klassenräume werden von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft vor und nach der Pause zu- beziehungsweise aufgeschlossen. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9, die den Unterrichtsraum nach der Pause wechseln, bringen ihre Taschen in ihrem Spind unter.

6. Beim Bäcker- und Kuchenverkauf halten sich nur die Schülerinnen und Schüler in der Cafeteria auf, die mit dem Verkauf beschäftigt sind. Alle anderen verlassen nach dem Kauf unverzüglich die Cafeteria.

Das jeweilige Verkaufsteam hat die Hygienevorschriften zu beachten und ist für die Sauberkeit (Theke säubern und Kehren) der Cafeteria verantwortlich

7. Bei Regen müssen die Schüler die Unterrichtsräume verlassen. Sie dürfen sich aber im Schulhaus aufhalten.

8. Die Pausen geben auch den Lehrkräften Möglichkeit zur Erholung und zu Gesprächen miteinander. Gespräche werden mit Schülerinnen und Schülern nur bei wirklich dringenden Anlässen oder nach vorheriger Vereinbarung in den letzten 5 Minuten geführt.

9. Die Toiletten dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden und müssen sauber verlassen werden.

10. Es stehen folgende Pausenplätze zur Verfügung:

- Die Klassen 5 bis 7 halten sich vor und neben dem Schulhaus bei den Tischtennisplatten und auf der Seufzerallee in Höhe des Schulhauses auf.

- Den Klassen 8 und 9 steht darüber hinaus die Seufzerallee zwischen dem Ölberg und der vierten Bank in der Seufzerallee zur Verfügung.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 und die der Kursstufen (K1 und K2) dürfen sich zusätzlich außerhalb des Schulgeländes aufhalten.
- Ölberg, Fahrrad- und Autoabstellplätze gehören nicht zum Pausengelände. Aus Sicherheitsgründen ist es strengstens verboten, die Tiefgarage oder ihre Zugänge zu betreten.

11. Falls die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht in der Klasse ist, muss die Klassen-sprecherin bzw. der Klassensprecher dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat melden.

12. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich eventueller Freistunden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten verlassen, da sie ansonsten nicht mehr dem Versicherungsschutz unterliegen.

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 und die der Kursstufen dürfen das Schulgelände auf eigene Verantwortung in ihrer unterrichtsfreien Zeit verlassen, sind aber dabei ohne den gesetzlichen Versicherungsschutz.

13. Warmes Essen darf im Schulhaus ausschließlich in der Cafeteria konsumiert werden.

In der Mittagspause können Schülerinnen und Schüler auf eigene Verantwortung in die Rheumaklinik, die Innenstadtmensa oder in die Innenstadt zum Essen gehen. Eine Aufsichtspflicht seitens der Schule besteht nicht und somit auch kein Versicherungsschutz.

IV. Anwesenheit im Unterricht

Die Anwesenheit im Unterricht wird nach der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums geregelt.

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Für das Fernbleiben ihrer Kinder tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schülerinnen und Schüler für sich selbst die Verantwortung.

Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, wie Arbeitsgemeinschaften, ist eine Abmeldung nur zum Halbjahr oder zum Schuljahresende möglich.

2. Entschuldigungspflicht:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer am selben Tag der Verhinderung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Binnen drei Tagen ist in je-dem Fall eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen (vgl. §2 der Schulbesuchsverordnung). Die Schulleitung kann bei Zweifeln an der Fähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers, seiner Teilnahme-pflicht nachzu-

kommen, die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen auch eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Dies gilt besonders bei Fehlzeiten während Terminen zur Leistungsmessung.

Auf Antrag kann die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreien, z. B. Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen. Bei Versäumen einer Einzelstunde ist bei Wiedererscheinen unaufgefordert eine Entschuldigung vorzulegen. Wird die Schule wegen Unwohlseins verlassen, muss sich die Schülerin oder der Schüler bei der unterrichtenden Lehrkraft, zu Stundenende jedoch bei der Lehrkraft der kommenden Stunde abmelden. Auch in diesem Fall gilt, dass bei Wiedererscheinen unaufgefordert eine Entschuldigung vorzulegen ist.

3. Arztbesuche sind unbedingt auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen muss vorher eine Beurlaubung bei der betroffenen Fachlehrkraft beantragt werden.

4. Fehlzeiten ohne termingemäße schriftliche Beurlaubung oder Entschuldigung gelten als unentschuldig.

5. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag möglich; die Ausnahmefälle sind in der Schulbesuchsverordnung § 4, einschließlich der Anlage zu § 4, genannt. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und betroffene Schülerinnen oder Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung.

Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung ist in den Fällen, die sich auf § 4 Abs. 2 beziehen, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, ebenso für eine Beurlaubung für bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage. In

allen anderen Fällen, auch bei einer Beurlaubung vor und nach den Ferien, entscheidet die Schulleitung.

6. Ein gesondertes Entschuldigungsverfahren gilt für die Kursstufen K1 und K2.

V. Sicherheit

1. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt auf Fensterbänken, Treppengeländern und auf der Balustrade im Schulhof grundsätzlich untersagt.

2. Es ist selbstverständlich, sich im Schulhaus so zu bewegen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird und dass die Einrichtungen der Schule und das Eigentum Einzelner unbeschädigt bleiben.

3. Aufgrund von Brandschutz- und Unfallverhütungsaufgaben dürfen keine Gegenstände in den Fluchtwegen liegen. Schultaschen, Helme und sonstige Gegenstände sind deshalb zwingend in den Spinden unterzubringen (Kl. 5 bis 9).

4. Rollerskates, Cityroller, Kickboards, Skateboards und Ähnliches dürfen im Schulhaus nicht benutzt werden.

5. Das Werfen mit Schneebällen, Kastanien, Bällen und anderen Gegenständen ist wegen der Verletzungsgefahr im Schulbereich und auf den Schulwegen (zum Beispiel zu den Sporteinrichtungen) nicht erlaubt.

6. Jeder Unfall und jede Verletzung sind so rasch als möglich der unterrichtenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft zu melden. In dringenden Fällen kann man sich sofort

mit den für die erste Hilfe beauftragten Schülerinnen und Schülern in Verbindung setzen. Unfälle auf dem Schulweg sind sobald wie möglich zu melden.

7. Das Verhalten im Alarmfall regelt Punkt VIII dieser Hausordnung. In der Vincenti-Grundschule richten sich unsere Klassen nach den dortigen Richtlinien im Alarmfall.

VI. Allgemeine Regelungen

1. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Rauchen im Schulhaus und auf dem gesamten Schul- und Pausengelände ist verboten. Ebenfalls ist es verboten, dort Alkohol und andere Drogen zu konsumieren oder bei sich zu führen.

2. Lernmittel

Die vom Schulträger zu Verfügung gestellten Lernmittel werden sorgfältig behandelt. Verlust oder Beschädigung verpflichten zu Schadenersatz.

3. Beschädigungen

Beschädigungen und Schmierereien am Schulgebäude oder am Schulinventar sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Der Verursacher haftet für den Schaden. Vorsätzliche oder mutwillige Beschädigungen werden zudem bestraft.

4. Handys/elektronische Geräte

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, die Schule übernimmt daher keine Verantwortung für diese Gegenstände.

In der Schule und auf dem Schulgelände müssen in der Zeit von 7.00 bis 17.00 für Schüler sämtliche Mobiltelefone, Unterhaltungselektronik, Kameras und andere Geräte mit ähnlichem Funktionsumfang ausgeschaltet und verstaut sein. Das Tragen von Kopf- und Ohrhörern ist untersagt. Diese Geräte dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft im konkreten Einzelfall benutzt werden.

Das Arbeiten mit Computern (zum Beispiel Laptops, Netbooks, Tablets) ist in den dafür vorgesehenen Bereichen (SLZ / Oberstufenraum) möglich. Das Arbeiten an anderen Orten kann durch eine Lehrkraft genehmigt werden.

Für schulische Veranstaltungen außerhalb unseres Schulgeländes gelten diese Regelungen entsprechend.

Bei Verstoß wird das Gerät konfisziert und kann nach Unterrichtsende des Schülers am Lehrerzimmer abgeholt werden, sofern eine zuständige Lehrkraft anwesend ist. Bei wiederholten Verstößen können weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz folgen.

Der Oberstufenraum ist von den obigen Regelungen ausgenommen.

5. Sonderveranstaltungen

Die Durchführung von Sonderveranstaltungen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung.

6. Werbung

Das Aushängen von Plakaten und das Verteilen von Druckschriften bedürfen der Zustimmung durch die Schulleitung. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände ist untersagt.

7. Energie

Sparsamer Umgang mit Energie ist wesentlicher Teil des Umweltschutzes. Alle fühlen sich daher verantwortlich, Verschwendung zu verhindern.

8. Konfliktlösung

Für ein gutes Klassenklima ist es sinnvoll, schon ab Klasse 5 gemeinsam Klassenregeln aufzustellen. Zur Wahrung einer vertrauensvollen Atmosphäre und im Interesse aller am Schulleben Beteiligten werden Konflikte in folgender Weise geregelt:

Zunächst sollte versucht werden, einen Konflikt durch ein Gespräch zwischen den Betroffenen zu lösen. Bleibt das Gespräch ohne Erfolg, steht der Weg zur Klassenleitung, zu Verbindungslehrer bzw. -lehrerin, zur Elternvertretung und letztlich zur Schulleitung offen.

Ebenso sind die Beratungslehrerin und die Schulsozialarbeiterin Ansprechpartnerinnen.

VII. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

1. Vorsorge

1.1 Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen müssen mit den vorgesehenen Fluchtwegen (auch aus den Fach- und Sonderräumen) und dem Sammelpunkt vertraut sein. Fluchtwege, Sammelpunkt und das Verhalten bei Alarm sind deshalb zu Beginn jedes Schulhalbjahres von den Klassenlehrern und -lehrerinnen mit ihren Klassen zu besprechen. Die Besprechung ist im Klassenbuch zu vermerken, das Blatt

„Sicherheitsmaßnahmen“ ist im Klassenzimmer auszuhängen. Siehe hierzu auch das Merkblatt „Brandschutzerziehung in der Schule“.

1.2 Es ist darauf zu achten, dass Zufahrtswege, Treppen, Brandschutztüren und Gänge freigehalten werden.

1.3 Alle Lehrkräfte müssen über vorhandene Brandschutzeinrichtungen (z.B. die Position der Feuerlöscher) und deren Handhabung informiert sein.

2. Alarmierung

2.1 Bei akuter Gefahr im Gebäude, bei Ausbruch eines Brandes oder bei starker Rauchentwicklung ist vom beobachtenden Lehrer unverzüglich – und ohne den Erfolg eigener Schadensbekämpfung abzuwarten – Alarm zu geben:

Die hausinternen Alarmknöpfe, die sich auf jedem Stockwerk befinden, drücken, notfalls die Scheibe einschlagen.

2.2 Die Feuerwehr (112) telefonisch alarmieren.

3. Verhalten bei Alarm

3.1 Verantwortlich für die Klasse ist die jeweils unterrichtende Lehrkraft, in Pausen die Lehrkraft der Folgestunde.

- Sie sorgt nach Ertönen der Alarmsirene dafür, dass alle Fenster geschlossen werden,
- überprüft, ob der jeweilige Fluchtweg begehbar ist,
- wenn der Fluchtweg begehbar ist, sorgt sie dafür, dass alle Schüler das Klassenzimmer geschlossen auf dem angegebenen Fluchtwegen verlassen,
- die Räumung unmittelbar und zügig erfolgt. Die Lehrkraft
- nimmt das Klassenbuch an sich,
- kontrolliert die Tür schließt diese als Letzte, die Tür darf jedoch nicht abgeschlossen werden,
- folgt ihrer Klasse auf den Weg vor der Therme (Sammelplatz),
- überprüft dort die Vollständigkeit der Klasse und gibt dies dem Schulleiter bekannt.

3.2 Lehrkräfte, die für keine Klasse gemäß Ziffer 3.1 verantwortlich sind, überprüfen Nebenräume, insbesondere Toiletten, unterstützen bei der geordneten klassenweisen Hausräumung und verlassen das Gebäude als Letzte.

3.3 Wegen der wichtigen Kontrolle, dass niemand im Haus zurückgeblieben ist, darf sich kein Schüler von der Klasse entfernen, sondern muss sich mit seiner Klasse auf den Sammelplatz zur verantwortlichen Lehrkraft zur Anwesenheitskontrolle begeben. Fehlt ein Schüler, ist dies dem Schulleiter oder der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

3.4 Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, bleibt die Gruppe im Klassenraum, schließt die Tür und macht sich am geschlossenen Fenster bemerkbar.

3.5 Personen, die sich im Dachgeschoss aufhalten, können im Notfall auf die Dachterrasse fliehen. Unter dem Griff der Terrassentür befindet sich ein sog. Fluchtwächter, der im Notfall nach rechts gedreht werden muss, so dass der Türgriff betätigt werden kann. (Bei routine-mäßigen Räumungsübungen bitte nur über Hintertreppe und Hinterausgang das Haus verlassen.)

3.6 Standorte der Feuerlöscher:

- Keller: Treppenabgang, vor Server und vor Heizraum
- EG: vor dem Biologiesaal, vor dem Hausmeisterbüro, rechts am Aufgang zur Cafeteria
- 1. OG: vor dem Lehrerzimmer, Physiksaal und Gangmitte
- 2. OG: vor der Aula, dem Chemiesaal und Gangmitte
- 3. OG (DG): vor dem Kunstraum, Elternsprechzimmer und gegenüber dem Treppengeländer